

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/b85ec7d3-d122-3194-bf0c-06d3f7fd999b>

#### Bibliografie

<b>Titel</b>	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
<b>Redaktionelle Abkürzung</b>	GG
<b>Normtyp</b>	Gesetz
<b>Normgeber</b>	Bund
<b>Gliederungs-Nr.</b>	100-1

## Art. 143 GG - Beigetretener Teil Deutschlands

(1) <sup>1</sup>Recht in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrags genannten Gebiet kann längstens bis zum 31. Dezember 1992 von Bestimmungen dieses Grundgesetzes abweichen, soweit und solange infolge der unterschiedlichen Verhältnisse die völlige Anpassung an die grundgesetzliche Ordnung noch nicht erreicht werden kann. <sup>2</sup>Abweichungen dürfen nicht gegen [Artikel 19 Abs. 2](#) verstoßen und müssen mit den in [Artikel 79 Abs. 3](#) genannten Grundsätzen vereinbar sein.

(2) Abweichungen von den [Abschnitten II, VIII, VIIIa, IX, X, XI](#) sind längstens bis zum 31. Dezember 1995 zulässig.

(3) Unabhängig von Absatz 1 und 2 haben Artikel 41 des Einigungsvertrags und Regelungen zu seiner Durchführung auch insoweit Bestand, als sie vorsehen, dass Eingriffe in das Eigentum auf dem in Artikel 3 dieses Vertrags genannten Gebiet nicht mehr rückgängig gemacht werden.

